

Niedersächsisches

BIOSICHERHEITSKONZEPTFÜR GEFLÜGEL HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

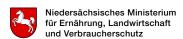
Stand: November 2025



































VORWORT

EUROPAWEIT WERDEN GANZJÄHRIG AUSBRÜCHE VON AVIÄRER INFLUENZA (GEFLÜGELPEST) DURCH HOCHPATHOGENE AVIÄRE INFLUENZAVIREN (HPAIV) BEI WILDVÖGELN UND GEHALTENEN VÖGELN FESTGESTELLT.

Neben tierschutzrelevanten Folgen der Infektion haben wirtschaftliche Auswirkungen einen großen Stellenwert. Oberste Priorität bei Geflügelhaltern hat daher der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen.

Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden.

Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet.

INHALT

VORWORT

J	VORVVORT	
4	INHALT	
5	INFOS	
	5 NIEDERSÄCHSISCHES	13 1. ANGABEN ZUM BETRIEB
	BIOSISCHERHEITSKONZEPT	182. KENNTNISSE / SENSIBILISIERUNG
	8 GLOSSAR	UNTERWEISUNGEN
	11 WEITERFÜHRENDE LINKS	182.1 Tierhalter / Unternehmer
	12ANWENDUNG DES NIEDER- SÄCHSISCHEN BIOSISCHER- HEITSKONZEPTS GEFLÜGEL	192.2 Personal 192.3 Sensibilisierung / Anleitung Personal 202.4 Fachbesucher / -berater, Verlade- / Impfpersonal 212.5 Tierärzte
13	BIOSICHERHEITS-	212.6 Jagdlich aktive Tierhalter
	MANAGEMENTPLAN	222.7 Sensibilisierung / Anleitung Besucher (Gäste, Handwerker)
		23 3. UMZÄUNUNG / EINFRIEDUNG
39	HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	233.1 Bauliche Gegebenheiten 243.2 Physische Trennung 243.3 Hinweisschilder
	ZU DEN IDENTIFIZIERTEN	254. BETRIEBSGELÄNDE
	SCHWACHSTELLEN	INKLUSIVE TIERBEREICH
40	NOTIZEN	254.1 Bauliche Gegebenheiten 264.2 Weitere Vorgaben für Reinigung und Desinfektion
		27 5. ZUTRITTSREGELUNGEN /
		HYGIENESCHLEUSE (PERSONEN)
		275.1 Bauliche Gegebenheiten 285.2 Hygieneschleuse 295.3 Management
		306. FAHRZEUGVERKEHR
		306.1 Bauliche Gegebenheiten (Gebäude und Wege) 316.2 Management
		327. MATERIALIEN
		327.1 Bauliche Gegebenheiten 337.2 Umgang mit Kadavern und Abholung
		348. TIERVERKEHR
		348.1 Bauliche Gegebenheiten

34 _____8.2 Management

35 _____8.3 Reinigung und Desinfektion

36 ____9. ÜBERWACHUNG TIERGESUNDHEIT

36 _____9.1 Betriebseigene Kontrollen

37 _____9.2 Aufzeichnungen

37 _____9.3 Tierärztliche Bestandsbetreuung

38 _____10. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG
38 _____10.1 Tierhalter / Unternehmer

NIEDERSÄCHSISCHES BIOSICHERHEITSKONZEPT

"Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren" gehören zu den wichtigsten Präventionsinstrumenten, die den Tierhaltern und anderen mit Tieren arbeitenden Personen zur Verhinderung der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Tierseuchen zur Verfügung stehen. Das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union (EU), Animal Health Law (AHL, Verordnung (EU) 2016/429) sowie das Tiergesundheitsgesetz (Tier-GesG) verpflichten daher die Tierhalter, wirksame Biosicherheitsmaßnahmen umzusetzen, unabhängig von der Betriebsgröße. Auch Kleinst- und Hobbyhaltungen müssen Mindestanforderungen für Biosicherheitsmaßnahmen erfüllen. Zusätzlich ist grundsätzlich jeder Geflügelhalter gemäß Artikel 10 der VO (EU) 2016/429 dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die verschiedene Verfahren zum Schutz vor biologischen Gefahren auf seinem Betrieb umfassen.

Besondere Schutzmaßnahmen gelten darüber hinaus, wenn der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln oder gehaltenen Vögeln festgestellt wurde.

Anzuwendende Rechtsvorschriften auf EU-Ebene sind das AHL sowie diverse Delegierte und Durchführungsverordnungen. Auf nationaler Ebene sind Vorgaben zur Biosicherheit in Geflügelhaltungen im Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV), im Tierische Nebenprodukte-Beseiti-

gungsgesetz (TierNebG), in der Geflügelpestverordnung (Gefl-PestSchV) sowie in der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (Gfl-SalmoV) geregelt. Eine Übersicht der rechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geflügelpest finden Sie unter www.tierseucheninfo.niedersachsen.de.

Gemäß AHL (Artikel 10 und 11 Verordnung (EU) 2016/429) muss der Tierhalter über Kenntnisse zu Tiergesundheit und Tierseuchen verfügen und sich der Verbreitungsgefahren von Tierseuchen bewusst sein. Maßnahmen zum physischen Schutz – u. a. Umzäunung, Einfriedung, Überdachung, Reinigung, Desinfektion müssen durch ihn umgesetzt werden.

Zudem resultiert aus Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 429/2016 die Verpflichtung des Unternehmers, eine Risikobewertung für seine Tierhaltung durchzuführen, auf deren Grundlage er entscheiden kann, ob und ggf. welche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen sind. Diese Maßnahmen sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

Somit sind betriebsindividuelle Risikobewertungen und darauf aufbauend Biosicherheitsmanagementpläne zu erstellen, in denen Verfahren zur Seuchenprävention beschrieben werden.

Dazu gehören z. B. Verfahren, die regeln, wie Tiere, Personen und Fahrzeuge in den Betrieb gelangen, oder Verfahren für die Nutzung von Ausrüstung.

Diese Biosicherheitsmanagementpläne beinhalten am Ende
eine Auflistung mit den Maßnahmen, bei denen Handlungsbedarf besteht und die zur Verbesserung der Biosicherheit für
den jeweiligen Betrieb erforderlich und umzusetzen sind.
Im Seuchenfall sind die Leistungen der Niedersächsischen
Tierseuchenkasse und der EU
abhängig von der Einhaltung
rechtlicher Vorgaben.

Somit wird auch die Biosicherheit zukünftig bei der Leistungsgewährung eine größere Rolle spielen müssen.

In den Aufgabenbereich der Tierärzteschaft fallen insbesondere Beratungen des Tierhalters zum Schutz vor biologischen Gefahren und anderen Tiergesundheitsaspekten, die dem Rahmen von Tiergesundheitsbesuchen erfolgen sollen.

Nach AHL (Artikel 12 VO (EU) 2016/429) müssen Tierärzte bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten alle geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen ergreifen und durch eine ordnungsgemäße Diagnose und Differenzialdiagnose das frühzeitige Erkennen von Seuchen sicherstellen.

Ihnen obliegt zudem die aktive Beteiligung an der Sensibilisierung von Tierhaltern für Tiergesundheit und Wechselwirkung zwischen Tiergesundheit, Tierwohl und menschlicher Gesundheit. Vor diesem Hintergrund ist seitens der Niedersächsischen Tierseuchen-

kasse eine Beihilfe für Beratungen zur Biosicherheit geplant.

Während die beschriebenen Maßnahmen bereits zu Zeiten der
Seuchenfreiheit gewährleistet sein
müssen, gelten im Ausbruchsfall
ggf. weitere Vorgaben, die von der
zuständigen Behörde genehmigt
werden müssen, um Tiere aus
Restriktionszonen verbringen zu
können.

Um den neuen Anforderungen des AHL gerecht zu werden, wurde auf Initiative der Niedersächsischen Tierseuchenkasse und des Landvolks Niedersachsen am 27.02.2023 die "Arbeitsgruppe (AG) Biosicherheit in Geflügelhaltungen" mit maßgeblichen Akteuren gegründet, die dazu beitragen möchte, dass Biosicherheitsmaßnahmen den rechtlichen Vorgaben des neuen Europäischen Tiergesundheitsrechts entsprechen und von allen Beteiligten umgesetzt werden.

Die nationale Gesetzgebung wurde bisher nur in Teilen an das AHL angepasst. Vor diesem Hintergrund richtet sich das "Niedersächsische Biosicherheitskonzept für Geflügel haltende Betriebe nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt" zunächst an Geflügelhaltungen mit über 1.000 Stück Geflügel (in Anlehnung an § 6 GeflPestSchV).

Grundsätzlich müssen jedoch alle Tierhalter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren ergreifen.

Daher wird auch Hobbygeflügelhaltern dringend empfohlen, die
hier genannten Maßnahmen zu
ergreifen, um den Eintrag von Tierseuchen in ihren Tierbestand zu
verhindern. Ziel der Arbeitsgruppe
war es, eine Arbeitshilfe für Tierhalter, Tierärzte und Behörden zu
schaffen, die das anzuwendende
EU-Recht und nationale Recht
(nächste Seite) in Form eines
betriebsindividuellen Biosicherheitskonzeptes abbildet.

Mit Hilfe des Konzepts kann der Tierhalter betriebsindividuell prüfen, ob er den Anforderungen gerecht wird und wie diese auf seinem Betrieb umgesetzt werden. Gemeinsam mit einem bestandsbetreuenden Tierarzt kann er so sein betriebsindividuelles Management zur Seuchenprävention in Form des Biosicherheitsmanagementplanes schriftlich abbilden und damit seine Nachweispflicht erfüllen. Dies erfolgt durch die Bearbeitung der Inhalte der Kapitel 1 bis 10. Das betriebsindividuelle Management sollte regelmäßig (i. d. R. jährlich) auf Aktualität überprüft werden.

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich / weiblich und divers (m / w / d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Rechtsgrundlagen	
Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law, AHL), Tier-	
gesundheitsgesetz (TierGesG), Tierschutzgesetz (TierSchG),	
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG),	
GeflügelpestVerordnung (GeflPestSchV), Geflügel-Salmonellen-	
 Verordnung (GflSalmoV), Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung 	
(TierSchNutztV)	

ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEIHILFEN FÜR BERATUNG

Das EU-Tiergesundheitsrecht (Animal Health Law, AHL) sowie das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) verpflichten die Tierhalter, wirksame Biosicherheitsmaßnahmen umzusetzen. Im Seuchenfall sind die Leistungen der Tierseuchenkassen und der EU abhängig von der Einhaltung rechtlicher Vorgaben.

Der Schutz vor Tierseuchen erfordert Investitionen. Die positiven Auswirkungen auf die Tiergesundheit und die Vermeidung von wirtschaftlichen/finanziellen, emotionalen und tierschutzrelevanten Schäden sind entscheidende Gründe für solche Investitionen. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Niedersächsische Tierseuchenkasse tierärztliche Beratungen zum Schutz vor biologischen Gefahren mit einer Beihilfe.

In einem Biosicherheitsmanagementplan sind betriebsindividuell die auf dem Betrieb umgesetzten und erforderlichen Managementmaßnahmen sowie physischen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen schriftlich fixiert. Die in Art. 10 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 aufgeführten Handlungsbereiche sind Teil dieses Biosicherheitskonzepts. Ein korrekt ausgefülltes Biosicherheitskonzept für Geflügel haltende Betriebe entspricht dem rechtlich geforderten Biosicherheitsmanagementplan zur Dokumentation (Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe e) der Managementmaßnahmen (Artikel 10 Absatz 4). Ein betriebsspezifischer Biosicherheitsmanagementplan ist ab dem 01.01.2026 eine Voraussetzung für die vollständigen Leistungen der Niedersächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall.

DAS NIEDERSÄCHSISCHE BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR GEFLÜGEL HALTENDE BETRIEBE (KURZ NDS. BIOSICHERHEITSKONZEPT GEFLÜGEL) STELLT FÜR TIERHALTER, TIERÄRZTE UND BEHÖRDEN DIE ANFORDERUNGEN DES EU-RECHTS UND NATIONALEN RECHTS DAR.

Mit Hilfe des Konzepts kann der Tierhalter betriebsindividuell prüfen, ob er diesen Anforderungen gerecht wird. Gemeinsam mit seinem bestandsbetreuenden Tierarzt kann er so sein betriebsindividuelles Management zur Seuchenprävention abbilden. Als Ergänzung zum Nds. Biosicherheitskonzept Geflügel empfiehlt sich der "Niedersächsische Leitfaden zur ordnungsgemäßen Lagerung von Geflügeltierkörpern unter Berücksichtigung von Biosicherheitsaspekten": www.tierseucheninfo.niedersachsen.de.

ALLE DOKUMENTE BEZIEHEN SICH AUF DIE AKTUELLEN RECHTS-VORSCHRIFTEN. IM EINZELFALL KÖNNEN WEITERGEHENDE MASSNAHMEN ANGEORDNET WERDEN.

GLOSSAR

Angewandte Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht" bzw. "Animal Health Law = AHL"), kurz VO (EU) 2016/429
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBI. I. S. 2852)
- Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
- Diverse Delegierte und Durchführungsverordnungen (EU): www.tierseucheninfo-niedersachsen.de
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBI. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBI. I S. 146)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung, GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Verordnung zur Bekämpfung von Salmonellen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung, GflSalmoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 381)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung, ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBI. I S. 1170)

Aviäre Influenza (AI) gemäß Anhang 1 der DelVO (EU) 2020/689

Erkrankung der Vögel, die durch Influenza A Viren der Subtypen H5 und H7 verursacht wird. Bei dieser Erkrankung wird zwischen niedrigpathogenen ("wenig krankmachenden") und hochpathogenen ("stark krankmachenden") Viren unterschieden. Niedrigpathogene Al-Viren (LPAI) können bei infizierten Tieren mit nur geringen bis gar keinen Krankheitsanzeichen einhergehen. Eine Infektion mit hochpathogenen Al-Viren (HPAI) wird Geflügelpest genannt und führt oft zu schweren Krankheitsbildern mit vielen Todesfällen. Infektionen von Mensch und Säugetieren mit dem HPAI-H5 Virus sind grundsätzlich möglich.

Auslauf

Bereich, in dem sich Geflügel in Freilandhaltung aufhält

Betrieb gemäß Art. 4 Nr. 27 VO (EU) 2016/429	Jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Geflügel gehalten wird bzw.
	Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen Haushalte, in denen Vögel als Heimtiere gehalten werden, Tierarztpraxen oder Tierkliniken
Biosicherheits- managemetplan	Im Biosicherheitsmanagementplan sind betriebsindividuell die auf dem Betrieb umgesetzten und erforderlichen Managementmaßnahmen sowie physischen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen schriftlich fixiert. In Art. 10 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 aufgeführte Handlungsbereiche sind Teil dieses Biosicherheitskonzeptes. Ein korrekt ausgefüllter Biosicherheitsmanagementplan ist in Geflügel haltenden Betrieben ab dem 01.01.2026 eine Voraussetzung für die vollständigen Leistungen der Niedersächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall.
Bruteier gemäß § 1 (2) Nr. 5 GeflPestSchV, Art. 4 Nr. 44 VO (EU) 2016/429	Eier von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, die zur Bebrütung bestimmt sind
Einfriedung	Bei der Art der Beschaffenheit der vorgeschriebenen Einfriedung ist den Möglichkeiten des Betriebes und den Gegebenheiten im Einzel-fall Rechnung zu tragen. Die Einfriedung sollte somit alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geflügelhaltung stehen. Die Ein- und Ausgänge müssen geschlossen gehalten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
Freilandhaltung	Haltung von Geflügel im Freien auf Auslauffläche mit Bewuchs
Geflügel gemäß § 1 (2) Nr. 1 GeflPestSchV,Art. 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429	Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden
gehaltene Vögel gemäß § 1 (2) Nr. 2 GeflPestSchV, Art. 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429	Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten
Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gemäß Art. 4 Nr. 23 VO (EU) 2016/429	Summe der Managementmaßnahmen und physischen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen in folgenden Einheiten, ausgehend von diesen bzw. innerhalb dieser Einheiten:Tierpopulationen oder Betriebe, Zonen, Kompartimente, Transportmittel oder sonstige Einrichtungen, Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Orte
Rein-Raus-System	Organisationsform eines Betriebes, bei der sich das Belegen und Ausstallen des Betriebes oder der Stallabteilung jeweils zeitnah auf alle Geflügelarten des Betriebes oder der betreffenden Stallabteilungen erstreckt. Typisch ist, dass zwischen zwei Durchgängen der komplette Stall / die Stallabteilung leer steht.

Risiko gemäß Art. 4 Nr. 22 VO (EU) 2016/429	Wahrscheinlichkeit des Auftretens und das wahrscheinliche Ausmaß der biologischen und wirtschaftlichen Folgen der gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Tier		
Stall	Ein räumlich, lüftungstechnisch und funktionell abgegrenzter Bereich zur Haltung von Geflügel innerhalb eines Betriebes		
Tierbereich	Bereich, in dem sich die Tiere (hier: Geflügel) aufhalten		
Wildvogel gemäß § 1 (2) Nr. 7 GeflPestSchV	ein freilebender Vogel der Ordnungen Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sowie ein zu wissenschaftlichen Zwecken gehaltener Vogel dieser Ordnungen		
Wintergarten (Kaltscharraum) gemäß KAT-Leitfaden Legebetriebe Version 2019.01	Witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Boden- platte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender Teil der Stallfläche, der licht- und luftdurchlässig, vom Stallgebäude räumlich durch eine feste Wand abgetrennt, dem Geflügel unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist.		
Wirtschaftsbereich	Bereich des Betriebes, der aus logistischen Gründen zur Versorgung des Geflügels (Lagerung von Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial, etc.) in direktem Kontakt zum Tierbereich steht		

WEITERFÜHRENDE LINKS

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht"), kurz VO (EU) 2016/429
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2852)
- Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Verordnung zur Bekämpfung von Salmonellen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung, GflSalmoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 381)
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) in der Fassung vom 22. August 2006 (BGBI. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBI. I S. 146)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25.
 Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)
- Niedersächsischer Leitfaden zur ordnungsgemäßen Lagerung von Geflügeltierkörpern unter Berücksichtigung von Biosicherheitsaspekten: https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/download/156978
- Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen vom 18. September 2021:
 - https://www.bundestieraerztekammer.de/tieraerzte/leitlinien
- Al-Risikoampel der Universität Vechta: https://risikoampel.uni-vechta.de

ANWENDUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN BIOSICHERHEITSKONZEPTES GEFLÜGEL

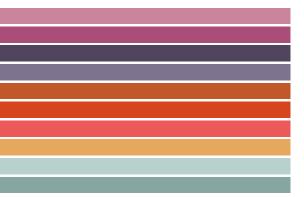
Nach Artikel 10 und Erwägungsgrund 43 der Verordnung (EU) 2016/429 sollen die getroffenen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren ausreichend flexibel und auf die Art der Produktion sowie die betreffenden Tierarten und -kategorien abgestimmt sein. Weiterhin sollen sie den lokalen Gegebenheiten, technischen Entwicklungen und betriebsindividuellen Risikofaktoren Rechnung tragen.

Das Konzept zur Umsetzung von betriebsindividuellen Biosicherheitsmaßnahmen ist in zehn Handlungsbereiche gegliedert:

- 1. Angaben zum Betrieb und Lageskizze
- 2. Kenntnisse / Sensibilisierung / Unterweisungen
- 3. Umzäunung / Einfriedung
- 4. Betriebsgelände inklusive Tierbereich
- 5. Zutrittsregelungen / Hygieneschleuse (Personen)
- 6. Fahrzeugverkehr
- 7. Materialien (Einstreu, Futtermittel, Dung, Mist, Kadaver, etc.)
- 8. Tierverkehr
- 9. Überwachung Tiergesundheit
- 10. Schädlingsbekämpfung

Für die meisten Handlungsbereiche wird zwischen "Baulichen Gegebenheiten" und "Management" unterschieden. Für jeden der Bereiche werden die entsprechenden Vorgaben der geltenden nationalen und EU-rechtlichen Bestimmungen dargestellt (siehe "Rechtliche Bestimmungen") und konkretisiert (grauer Kasten). Teilweise sind "Empfehlungen" formuliert, sofern rechtliche Vorgaben fehlen. In dem grauen Kasten ist zudem die Umsetzung für jeden Betrieb und – soweit zutreffend – für jede Maßnahme zu beschreiben. Damit werden grundsätzlich die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 4 AHL (Biosicherheitsmanagementplan) und wesentliche Voraussetzungen für die Entschädigung durch die Nds. Tierseuchenkasse erfüllt. Unter der Überschrift "Risikoorientiert" sind jeweils Beispiele von ergänzenden Biosicherheitsmaßnahmen aufgelistet, die betriebsindividuell und risikoorientiert in Abhängigkeit von der Seuchengefährdungslage und den in den Betrieben bereits durchgeführten Biosicherheitsmaßnahmen zusätzlich ergriffen werden können.

Die Effektivitätsstufe schätzt anhand einer Bewertungsmatrix von 1 bis 3 (1 = gering, 2 = mittel, 3 = stark), inwieweit die entsprechende Maßnahme das Potential hat, das Eintragsrisiko für Tierseuchenerreger zu reduzieren.



BIOSICHERHEITSMANAGEMENTPLAN

1. ANGABEN ZUM BETRIEB

		Datum		
TSK-Nrn.		USt.	optierend / regelbesteuert	
a, Tierzahlen wurden g		1	pauschalierend	
Tierhalter, Name(n), Vorname(i	n)	verantwortlich	e Person	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer		PLZ, Ort, Straß	e, Hausnummer	
Telefon		Telefon		
Telefax		Telefax		
E-Mail		E-Mail		
Tierarzt, Name(n), Vorname(n)				
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer				
Telefon	RegNr.			
E-Mail				
Anschrift des Betriebsstandort	es			
Anzahl Ställe mit Stallbezeichn	ung			
Anzahl der Tierplätze				
Geflügelart	Nutzungsrichtu	ing		
Art und Weise der Belegung / Aufstallung	rein / raus mehrere Al	rein /	raus stallweise all (multiple age)	
	Stallhaltun		reilandhaltung Mobils	

BETRIEBSINDIVIDUELLE RISIKOFAKTOREN, DIE SICH AUS DER LAGE DES BETRIEBES ERGEBEN

Ergänzende Unterlagen: 2. Welche Verbindungen bestehen zwischen diesem und anderen Standorten, z.B. Ver Tieren, Einstreu oder Futtermitteln, gleiches Betreuungspersonal, Betriebsfahrzeug genutzte Gerätschaften, etc. Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen! Ergänzende Unterlagen: Gibt es betriebsfremde Geflügelhaltungen im Radius von 500 m um den Betrieb? Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen! Ergänzende Unterlagen: Ergänzende Unterlagen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen! Ergänzende Unterlagen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen! Ergänzende Unterlagen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen! Ergänzende Unterlagen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen!	In welchem Gelände liegt der Betrieb (z.B. Ortsrandlage, Feldflur, Waldrandlage, Gewässer (Bach, See, Fluss, Moor, Gräben, Löschteiche), etc.)? Rastgebiete für Zugvögel?			
2. Welche Verbindungen bestehen zwischen diesem und anderen Standorten, z. B. Ver Tieren, Einstreu oder Futtermitteln, gleiches Betreuungspersonal, Betriebsfahrzeug genutzte Gerätschaften, etc. Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen! Ergänzende Unterlagen: Gibt es betriebsfremde Geflügelhaltungen im Radius von 500 m um den Betrieb? Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen! Ergänzende Unterlagen: Ergänzende Unterlagen: Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen! Franzende Unterlagen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen! Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen!				
Tieren, Einstreu oder Futtermitteln, gleiches Betreuungspersonal, Betriebsfahrzeug genutzte Gerätschaften, etc. Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen! Ergänzende Unterlagen: Gibt es betriebsfremde Geflügelhaltungen im Radius von 500 m um den Betrieb? Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen! Ergänzende Unterlagen: Ergänzende Unterlagen: Welche weiteren relevanten möglichen Infektionsquellen in der Umgebung wie z. B Geflügeltransportunternehmen, Hauptverkehrsstraßen gibt es? Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen!				
Tieren, Einstreu oder Futtermitteln, gleiches Betreuungspersonal, Betriebsfahrzeug genutzte Gerätschaften, etc. Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen! Ergänzende Unterlagen: Gibt es betriebsfremde Geflügelhaltungen im Radius von 500 m um den Betrieb? Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen! Ergänzende Unterlagen: Ergänzende Unterlagen: Welche weiteren relevanten möglichen Infektionsquellen in der Umgebung wie z. B Geflügeltransportunternehmen, Hauptverkehrsstraßen gibt es? Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen!	3 Verhringungen von			
Ergänzende Unterlagen: Gibt es betriebsfremde Geflügelhaltungen im Radius von 500 m um den Betrieb? Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen! Ergänzende Unterlagen: Welche weiteren relevanten möglichen Infektionsquellen in der Umgebung wie z. B Geflügeltransportunternehmen, Hauptverkehrsstraßen gibt es? Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen!				
3. Gibt es betriebsfremde Geflügelhaltungen im Radius von 500 m um den Betrieb? Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen! Ergänzende Unterlagen: Welche weiteren relevanten möglichen Infektionsquellen in der Umgebung wie z.B Geflügeltransportunternehmen, Hauptverkehrsstraßen gibt es? Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen!				
Antworten und Anmerkungen: Ergänzende Unterlagen: Welche weiteren relevanten möglichen Infektionsquellen in der Umgebung wie z.B Geflügeltransportunternehmen, Hauptverkehrsstraßen gibt es? Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen!				
Antworten und Anmerkungen: Ergänzende Unterlagen: Welche weiteren relevanten möglichen Infektionsquellen in der Umgebung wie z.B Geflügeltransportunternehmen, Hauptverkehrsstraßen gibt es? Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen!	b?			
 Welche weiteren relevanten möglichen Infektionsquellen in der Umgebung wie z.B Geflügeltransportunternehmen, Hauptverkehrsstraßen gibt es? Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen! 				
Geflügeltransportunternehmen, Hauptverkehrsstraßen gibt es? Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen!				
Geflügeltransportunternehmen, Hauptverkehrsstraßen gibt es? Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen!				
	e z.B. Schlachthof,			
Ergänzende Unterlagen:				
Ergänzende Unterlagen:				

1. ANGABEN ZUM BETRIEB

5.	Welche zuführenden Straßen und Wege zum Betrieb werden auch von anderen landwirtschaftlichen Betrieben genutzt?			
	Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen!			
	Ergänzende Unterlagen:			
5 .	Sind Wassergeflügelvorkommen (Gewässer, Rastplätze, Brutplätze) in der Umgebung bekannt? Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen!			
	Ergänzende Unterlagen:			
	Gibt es Fremdarbeitskräfte? Wenn ja, haben diese außerhalb des Betriebes Kontakt zu Geflügel oder regelmäßig Kontakt zu Geflügel?			
	Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen!			
	Ergänzende Unterlagen:			

LAGESKIZZE DES BETRIEBES (ALS ANLAGE)

DIESE SOLLTE FOLGENDES ENTHALTEN:

1.	Umzäunung als Schutz gegenüber Zutritt Dritter? Wo sind Tore und Durchgänge? Welche Art Tore? Durch welche Tore kommen welche Fahrzeuge?			
	Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen!			
	Ergänzende Unterlagen:			
2.	Wo sind Türen? Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen!			
	Ergänzende Unterlagen:			
3.	Wo ist der Parkplatz für Mitarbeiter / Besucher? Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen!			
	Ergänzende Unterlagen:			
4.	Wo ist die Hygieneschleuse? Besteht eine physische Barriere zwecks Schwarz-Weiß-Trennung? Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen!			
	Ergänzende Unterlagen:			

1. ANGABEN ZUM BETRIEB

5.	Wo gibt es ausgewiesene Einrichtungen (Speiseraum, Umkleide, Duschen, WC) für das Personal im reinen bzw. unreinen Bereich?				
	Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen!				
	Ergänzende Unterlagen:				
5.	Wo sind die Futtersilos? Wo sind die Einblasstutzen?				
	Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen!				
	Ergänzende Unterlagen:				
7.	Wo werden weitere Futtermittel gelagert? Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen!				
	Ergänzende Unterlagen:				
3.	Wo sind Köderstellen für die Schadnagerbekämpfung? Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen!				
	Ergänzende Unterlagen:				
€.	Wo wird Mist gelagert? Antworten und Anmerkungen: Pflichtfeld - bitte ausfüllen!				
	Ergänzende Unterlagen:				

2. KENNTNISSE / SENSIBILISIERUNG / UNTERWEISUNGEN

Der Eintrag von Tierseuchenerregern durch Menschen stellt eine große Gefahr für den Tierbestand dar. Deshalb muss der Tierhalter dafür sorgen, dass betriebseigene Biosicherheitsvorgaben formuliert, kommuniziert und umgesetzt werden.

2.1 TIERHALTER / UNTERNEHMER

- Kenntnisse zur Biosicherheit müssen vorhanden sein.
- Tiergesundheitsbesuche durch die bestandsbetreuende Tierarztpraxis sind zu veranlassen und dienen der Seuchenprävention und Beratung.
- Verantwortlichkeiten im Betrieb sind entsprechend dem Kenntnisund Ausbildungsstand (Sensibilisierung, Anleitung, Einarbeitung und Kontrolle der Umsetzung durch das Personal) zu übertragen.

Handlungsbedarf:

Ja		Nein	
Wie werden o hängig vom l umgesetzt? I	Handlun	gsbedarf	aktuell

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Risikoorientiert:

Vertiefung der Kenntnisse und Optimierung der Maßnahmen

Rechtliche Bestimmungen Tierhalter / Unternehmer:

- Zuständig für die Gesundheit der gehaltenen Tiere (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- Zuständig für die Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen durch geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- Verhindern, dass Tierseuchen in oder aus dem Bestand einge- / verschleppt werden, Umsetzung von Maßnahmen im Falle eines Tierseuchenausbruchs vorbereiten (§ 3 TierGesG)
- Zusammenarbeit mit der zuständigen Veterinärbehörde und den betreuenden Tierärzten bei der Anwendung
- Sicherstellen, dass die Betriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich von einem Tierarzt besucht werden (Artikel 25 VO (EU) 2016/429)
- angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Verfahren (Artikel 11 VO (EU) 2016/429); Sachkunde zu anzeigepflichtigen Tierseuchen (§ 3 TierGesG)
- Kenntnisse über angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung (§ 2 TierSchG)
- Sachkundenachweis beim Halten von Masthühnern erforderlich: Kenntnisse über Maßnahmen, mit denen dem Ausbruch und der Verbreitung von Krankheiten vorgebeugt werden kann, Kenntnisse über Ernährung, Pflege, Gesundheit, Haltung (§ 17 Absatz 3 Satz 4 Nr. 1 Buchst. g TierSchNutztV)

2.2 Personal

- Verantwortung und Aufgaben im Betrieb sind entsprechend dem Kenntnis- und Ausbildungsstand zu übernehmen.
- Empfehlung: Grundschulung für neues Personal; mindestens alle 2 Jahre Fortbildung zur Auffrischung der Sachkunde (auch im Rahmen von Tiergesundheitsbesuchen)

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Rechtliche Bestimmungen: Personal

- angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Gefahren (Artikel 11 VO (EU) 2016/429)
- Kenntnisse über angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung (§ 2 TierSchG)
- Maßnahmen ergreifen zur Risikominimierung hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen (Art. 10 VO (EU) 2016/429)

Handlungsbedarf:	der Ausbreitung von Seuchen (Art. 10 VO (EU) 2016/429)	
Ja Nein		
Wie werden diese Anforderungen, unabhängig vom Haraktuell umgesetzt? Pflichtfeld - bitte ausfüllen!	ndlungsbedarf,	

2.3 SENSIBILISIERUNG / ANLEITUNG PERSONAL

Allen Geflügelhaltungen grundsätzlich empfohlen:

- Verteilung von Informationsmaterial zu Seucheneintragsrisiken von Bund, Ländern, Organisationen und Verbänden
- Verantwortlichkeiten im Betrieb entsprechend dem Kenntnis- und Ausbildungsstand übertragen
- Einarbeitung / Anleitung je nach Kenntnisund Ausbildungsstand
- Klare Kommunikationswege
- Vertretungsregelungen
- Regelungen für Aushilfspersonal

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Risikoorientiert:

- Havarieplan und Kontaktliste für Notfälle
- Regelmäßige Schulungen / Unterweisungen (keine Verfütterung von Küchen- / Speiseabfällen tierischer Herkunft) mit Dokumentation

Handlungsbedarf:				
Ja	Nein			

Wie werden diese Anforderungen, unabhängig vom Handlungsbedarf, aktuell umgesetzt? Pflichtfeld - bitte ausfüllen!

2.4 FACHBESUCHER / -BERATER, VERLADE- / IMPFPERSONAL

- Betreten des Tierbereiches nur in Absprache mit dem Betriebsleiter
- Besucher sind in die betriebseigenen Biosicherheitsvorgaben und Betriebsabläufe vor Betreten des Betriebes zu unterweisen. Eine angemessene Überprüfung der Einhaltung dieser durch die Betriebsangehörigen ist zu gewährleisten.
- Risikoorientierte Besuchsplanung: Fachbesucher (Produktionsberater, Futterlieferanten, etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan. Die Biosicherheitsunterweisungen werden dokumentiert.
- Grundsätzlich sollen bei der Festlegung der Reihenfolge planbarer Betriebsbesuche Betriebe mit dem höheren Gesundheitsstatus denen mit niedrigerem Gesundheitsstatus sowie Betriebe mit höherer Sicherheitsstufe denen mit niedrigerer Sicherheitsstufe vorangestellt werden.

Handlungsbedarf:

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Rechtliche Bestimmungen: Angehörige der mit Tieren befassten Berufe

- Ergreifen geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zur Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- angemessene Kenntnisse u. a. über gute Tierhaltungspraxis, Tierseuchen, Schutz vor biologischen Gefahren (Art. 11 VO (EU) 2016/429)

•	
Ja	Nein
	se Anforderungen, unabhängig vom Handlungsbedarf, tzt? Pflichtfeld - bitte ausfüllen!

2.5 TIERÄRZTE

- Betreten des Tierbereiches nur in Absprache mit dem Betriebsleiter
- Tierärzte sind in die betriebseigenen Biosicherheitsvorgaben und Betriebsabläufe vor Betreten des Betriebes einzuweisen. Eine angemessene Überprüfung der Einhaltung dieser durch die Betriebsangehörigen sollte erfolgen.
- Risikoorientierte Besuchsplanung:
 Tierärzte führen Aufzeichnungen zu ihrem
 Tourenplan, Biosicherheitsunterweisungen
 werden dokumentiert.
- Grundsätzlich Festlegung der Reihenfolge planbarer Betriebsbesuche: Betriebe mit höheren Gesundheitsstatus denen mit niedrigerem Gesundheitsstatus sowie Betriebe mit höherer Sicherheitsstufe denen mit niedrigerer Sicherheitsstufe voranstellen

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Rechtliche Bestimmungen: Tierärzte

 Ergreifen geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zur Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen (Art. 12 VO (EU) 2016/429)

Bemerkung:

Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen: https://www.bundestieraerztekammer.de/tieraerzte/leitlinien

Ja Nein Nie werden diese Anforderungen, unabhängig vom Handaktuell umgesetzt? Pflichtfeld - bitte ausfüllen!	dlungsbedarf,
2.6 JAGDLICH AKTIVE TIERHALTER Empfehlung: Besondere Sensibilisierung von jagdlich aktiven Personen im Umfeld • Strikte Trennung von jagdlichen Aktivitäten und Geflügelhaltung • Jagdbekleidung oder -ausrüstung nicht im Bereich oder in der Nähe der Hygiene- schleuse lagern. • Geflügelhaltung nicht mit Jagdbekleidung oder -ausrüstung betreten.	Effektivitätsstufe: 3 Hoch Wie werden diese Anforderungen, unabhängig vom Handlungsbedarf, aktuell umgesetzt? Pflichtfeld - bitte ausfüllen!
Handlungsbedarf: Ja Nein	

2.7 SENSIBILISIERUNG / ANLEITUNG BESUCHER (GÄSTE, HANDWERKER)

- Empfehlung: Sensibilisierung / Anleitung Besucher (Gäste, Handwerker)
- Betreten des Tierbereiches nur in Absprache mit dem Betriebsleiter
- Besucher sind in die betriebseigenen Biosicherheitsvorgaben und Betriebsabläufe vor Betreten des Betriebes zu unterweisen. Eine angemessene Überprüfung der Einhaltung dieser durch die Betriebsangehörigen ist zu gewährleisten.
- Besuche sofern möglich zusammenlegen
- Planbare Besuche in Service- / Leerstandszeiten

Effektivitätsstufe:

2 Mittel

Risikoorientiert:

- Notwendigkeit des Besuchs überprüfen
- Nutzung von leicht verständlichen und eindeutigen Hinweisen / Abbildungen zu Biosicherheitsmaßnahmen

Handlungsbed	загт:		
Ja	Nein		
	se Anforderungen, unabhängig tzt? Pflichtfeld - bitte ausfüllen!		

3. UMZÄUNUNG / EINFRIEDUNG

Wildvögel sind häufig Träger des Geflügelpest-Virus. Daher sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Wahrscheinlichkeit der Übertragung der Geflügelpest von Wildvögeln auf das Hausgeflügel reduzieren. Dazu gehören die Einfriedung und das Fernhalten von Wildvögeln aus den Bereichen der Fütterung und Tränken. Nicht nur der direkte Kontakt sollte verhindert werden, sondern auch der indirekte Kontakt über Wasser und weitere Vektoren (z.B. Federn, nistende Tauben).

3.1 BAULICHE GEGEBENHEITEN

Außenklimabereich / Wintergarten

- Geschlossener Zustand: Be- und Entlüftungsöffnungen sind wildvogelsicher abzuschirmen.
- Für nicht zu schließende Stallteile ist die Verwendung von intakten Gittern oder Netzen zu empfehlen (Übernetzung: Maschenweite nach oben mit max. 25 mm Durchmesser).

Freilandhaltung

- Die Freilandhaltung ist einzuzäunen / einzufrieden.
- Fütterung und Tränkung: nur an Stellen, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, Tiere nicht mit Oberflächenwasser einschließlich Regenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, tränken.
- Futter- und Tränkeplätze sind nach oben mit einer dichten Abdeckung gegen Einträge zu sichern.
- Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, ist vom Auslauf zu trennen.
- Aushang von Schildern: "Wertvoller Geflügelbestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten" auch an Umzäunungen, die an öffentliche Verkehrswege grenzen
- Andere Möglichkeiten zur Abschirmung des Geflügels als Ersatz für einen Wintergarten (z.B. Netze, Zelte) vorhalten (gilt vornehmlich für Kleinst- und Hobbyhaltungen).

Н	la	n	d	lu	ın	g	S	b	e	d	a	r	F	

Ja Nein

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Rechtliche Bestimmungen: Bauliche Gegebenheiten

- Physische Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren wie z.B. Umzäunung, Einfriedung, Überdachung, Errichtung von Netzen, soweit angezeigt (Art. 10 VO (EU) 2016/429)
- Fütterung und Tränkung: nur an Stellen, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, Tiere nicht mit Oberflächenwasser einschließlich Regenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, tränken (§3 GeflPestSchV)
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahren (§ 3 GeflPestSchV)
- Futter- und Tränkeplätze nach oben mit einer dichten Abdeckung gegen Einträge sichern
- Bei Anordnung der Aufstallung durch die zuständige Veterinärbehörde: im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung
 Abdeckung nach oben mit Netzen oder Gittern mit einer
 Maschenweite von nicht mehr als 25 mm möglich
 (§ 13 GeflPestSchV). Diese Option ist vornehmlich für Kleinstund Hobbyhaltungen relevant und in größeren Geflügel-bzw. speziellen Gänsehaltungen schwer umsetzbar.

Handlungsbedarf, aktuell umgesetzt? Pflichtfeld - bitte ausfüllen!				

3.2 PHYSISCHE TRENNUNG

- Getrennte Haltung unterschiedlicher Geflügelarten in verschiedenen Gebäuden
 Keine Hobbygeflügelhaltung auf dem Gelände des Wirtschaftsgeflügels
- Fernhalten von Wild- und Haustieren von Lagern (Türen von Gebäuden schließen, Abdeckung von Material)
- Physische Trennung von der Logistikzone und dem allgemeinen Betriebsgelände (geschlossene Bauhülle, Mauer, Zaun)
- Die Einfriedung der Produktionszone ist so zu gestalten, dass das Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore (alternativ: Schlagbäume oder Ketten) möglich ist. Geschlossene Außenwände können Teil der Einfriedung sein.
- Konsequente hygienische Trennung von Biogasanlage und Geflügelhaltung, Vergrämung von Wildvögeln

3 Hoch	uie.
Handlungsbed	darf:
Ja	Nein
	ese Anforderungen, unabhängig vom arf, aktuell umgesetzt? te ausfüllen!

3.3 HINWEISSCHILDER

- Anbringen von Hinweisschildern "Wertvoller Geflügelbestand – Betreten oder Befahren des Betriebes für Unbefugte verboten!"
- zusätzliche Hinweisschilder an den Seiten der Einfriedung, an denen öffentliche Wege verlaufen, anbringen
- Beschilderung an allen Eingängen und Toren

Effektivitätsstufe:

Effoktivitäteetufo:

1 Niedrig

Rechtliche Bestimmungen: Hinweisschilder

• Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern (§ 6 GeflPestSchV)

Handlungsbedart	f:
Ja	Nein
	Anforderungen, unabhängig vom Handlungsbedarf, Pflichtfeld - bitte ausfüllen!

4. BETRIEBSGELÄNDE INKLUSIVE TIERBEREICH

Das Betriebsgelände muss so beschaffen sein, dass eine effiziente Reinigung, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung erfolgen können. Bei der Auswahl und Anwendung von Desinfektionsmitteln sind die DVG-Liste und die Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu beachten.

4.1 BAULICHE GEGEBENHEITEN

Reinigung und Desinfektion, Schädlingsmonitoring / -bekämpfung

- Alle Einrichtungen wie Ställe, Nebenräume, Außenanlagen inkl. Verladeeinrichtungen, Fütterungsanlagen inkl. Behälter und Tröge, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z.B. Schaufeln) und Fahrzeuge, die für Transport und Fütterung der Tiere genutzt werden, müssen eine effektive Reinigung ermöglichen (Oberfläche, Gegenstände, aufgeräumte Stallumgebung).
- Bauliche Gegebenheiten müssen Schädlingsmonitoring / -bekämpfung ermöglichen.
- Der Außenbereich von Geflügelstallungen vor den Giebeln sowie weiteren regelmäßig genutzten Stallzugängen und die Einrichtungen zum Verladen (Be- und Entladen) (einschließlich der Standfläche der Transportfahrzeuge) müssen so befestigt sein (z.B. Asphalt, Beton, Pflaster), dass Fahrzeuge, die Tiere liefern oder verladen, rangieren können und die Durchführung einer effektiven Reinigung und Desinfektion gewährleistet wird.
- Es müssen befestigte, mit wenig Aufwand zu reinigende und desinfizierbare Einrichtungen / Flächen zum Verladen des Geflügels vorhanden sein.
- Tier- und Wirtschaftsbereich sind zum Zeitpunkt der Hygiene- / Tierkontrolle ausreichend zu beleuchten.

_		
Ja	Nein	
vom Handlur	diese Anforderungen, unabhängig ngsbedarf, aktuell umgesetzt? bitte ausfüllen!	

Effektivitätsstufe:

Handlungsbedarf:

3 Hoch

Risikoorientiert:

professionelle Beratung bei Durchführung der Reinigung und Desinfektion und der Schädlingsbekämpfung

Empfehlung:

guter baulicher Allgemeinzustand

4.2 WEITERE VORGABEN FÜR REINIGUNG UND DESINFEKTION

- Geräte zur Reinigung und Desinfektion sind selbst oder durch entsprechende Dienstleister vorzuhalten.
- Voraussetzungen für den Einsatz der Geräte müssen erfüllt sein (Infrastruktur für eine effiziente Reinigung und Desinfektion wie Wasser, Tanks zum Anmischen von Desinfektionsstammlösung, Abwasser, Strom, etc.).
- Der ordnungsgemäße Abfluss und die Entsorgung von Waschwasser sind sicherzustellen.

Effektivitätsstufe:

2 Mittel

Rechtliche Bestimmungen: Vorgaben für Reinigung und Desinfektion

Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften, der Verladeplatz und die Haltungseinrichtungen zu reinigen und zu desinfizieren (§ 6 GeflPestSchV, Anlage der GeflSalmoVO, § 14 Absatz 1 Nr. 3 TierschNutztV, § 19 Absatz 1 Nr. 6 TierSchNutztV).

Handlungsbed	arf:
Ja	Nein
	se Anforderungen, unabhängig vom Handlungsbedarf, zt? Pflichtfeld - bitte ausfüllen!

5. ZUTRITTSREGELUNGEN / HYGIENESCHLEUSE (PERSONEN)

Eine funktionierende Hygieneschleuse ist ein sehr wichtiger Bestandteil eines Biosicherheitskonzeptes. Betriebseigene, saubere Kleidung und sauberes und desinfiziertes Schuhwerk verringern das Risiko einer Einschleppung von Krankheitserregern erheblich.

5.1 BAULICHE GEGEBENHEITEN

Zutrittsbeschränkung

- Die Einfriedung ist intakt, Tore sind geschlossen zu halten.
- Hinweisschilder sind an der Einfriedung und an den Stallgebäuden anzubringen.

Handlungs	edarf:
Handlungsb	Nein liese Anforderungen, unabhängig vom darf, aktuell umgesetzt? itte ausfüllen!

Effektivitätsstufe:

2 Mittel

Risikoorientiert:

 Durchgänge (Tür / Tor / Schlagbäume / Ketten) (ver-)schließen

Rechtliche Bestimmungen: Zutrittsbeschränkung

- unbefugter Personenverkehr wird vom Betriebsgelände ferngehalten
- Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern (§ 6 GeflPestSchV).

5.2 HYGIENESCHLEUSE

Aufbau und Lage der Hygieneschleuse

- Eine stallnahe Umkleidemöglichkeit (ggf. im Durchgang / Stalleingang) ist vorzuhalten.
- Der Umkleidecontainer / die Hygieneschleuse ist am Übergang Schwarz / Weiß mit getrennten Ein- / Ausgängen für Schwarz / Weiß zu platzieren.
- Die Schwarz / Weiß-Trennung ist optisch und / oder physisch vorhanden (z.B. Markierung auf Boden, Bank zum Übertreten).
- Eine Möglichkeit zum Duschen vor Betreten der Brütereien und Elterntierhaltungen wird empfohlen.
- Die Dusche ist am Übergang Schwarz / Weiß zu platzieren.

Empfehlung zur Ausstattung der Hygieneschleuse

- Umkleideraum mit Wasseranschluss bzw. Handwaschbecken
- Möglichkeit der Schuhdesinfektion (regelmäßig überprüfen und erneuern)
- Handwaschbecken mit Seife und Desinfektionsmöglichkeit, Nutzung von Einmalhandtüchern
- Möglichkeit zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und betriebseigener Schutzkleidung
- Bereitstellung betriebseigener Kleidung und betriebseigenem Schuhwerk
- Möglichkeit zur getrennten Aufbewahrung von abgelegten Straßenschuhen und betriebseigenem Schuhwerk
- Lagerung betriebseigener Stiefel mit Sohle nach oben (visuelle Kontrolle der Sauberkeit)
- Möglichkeit zur Entsorgung von Einwegkleidung
- Möglichkeit zur Reinigung von betriebseigener Kleidung (bei mind. 60 °C waschen)

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Rechtliche Bestimmungen: Hygieneschleuse

- Umkleiden: Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten (§ 6 GeflPestSchV, Anlage der GeflSalmoV).
- Stall: Reinigung und Desinfektion der Schuhe an allen Ein- und Ausgängen möglich
- Freiland / Mobilstall: Umkleideraum / -container im Eingangsbereich des Betriebes, Möglichkeit der Nassreinigung und Desinfektion, mindestens Handwaschbecken. Sofern eine Schuhreinigung bzw. -desinfektion nicht vorhanden ist, müssen Überziehschuhe / -stiefel zur Verfügung gestellt werden. Getrennte Aufbewahrung von Straßenkleidung und Stallkleidung inkl. Schuhe

Handlungsbedarf:

Ja	Nein		
	diese Anforderungen, unal esetzt? Pflichtfeld - bitte au	ingsbedarf,	

5.3 MANAGEMENT

Zutrittsbeschränkung

- Generell gilt: Zutritt betriebsfremder Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter
- Unbefugter Personenverkehr wird vom Betriebsgelände ferngehalten.

Hygieneschleuse

- Die Hygieneschleuse ist konsequent bei jedem Betreten und Verlassen durch jede Person zu nutzen.
- Eine regelmäßige Kontrolle der Funktionsbereiche und der Ausstattung muss erfolgen.

Reinigung und Desinfektion

• Die Schleuse ist konsequent sauber zu halten (Nassreinigung / Desinfektion).

Besucherbuch

- Dokumentation über betriebsfremde Personen und Transportmittel, die Zugang zum Tierbestand erhalten haben (gilt auch für Mitarbeiter von Behörden)
- Dokumentationsparameter: Datum, Name, Firma, vorheriger Betriebsbesuch (ja / nein)

Kleidung / Schuhzeug

- Einwegkleidung / betriebseigene Schutzkleidung für alle betriebsfremden Personen vorhalten
- Nach Verlassen betriebsfremder Personen, unschädliche Beseitigung benutzter Einwegkleidung / Reinigung betriebseigener Schutzkleidung

Handlungsbedarf:

la

	Ja	Nein					
Wie werden diese Anforderungen, unabhängig vom Handlungsbedarf, aktuell umgesetzt? Pflichtfeld - bitte ausfüllen!							

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Risikoorientiert:

Zutrittsbeschränkung

• Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderliche Personen (z.B. Tierarzt, Techniker)

Hygieneschleuse

- Zugang zur Hygieneschleuse geschlossen halten
- Zugang nur nach Anmeldung / Einlass durch Betrieb ermöglichen

Reinigung und Desinfektion

• Erhöhung der Reinigungs- und Desinfektions-Intervalle

Kleidung

- Einwegkleidung / betriebseigene Schutzkleidung in ausreichender Menge, sauber / trocken lagern
- Nach Bedarf bei mindestens 60°C waschen
- Abfallbehälter / -tüten für sofortige Beseitigung gebrauchter Einwegkleidung

Schuhzeug

- Betriebseigenes Wechselschuhwerk (Schwarz-Weiß-Trennung) ist Überziehern vorzuziehen.
- mit Sohle nach oben lagern (visuelle Kontrolle)

Rechtliche Bestimmungen: Zutrittsbeschränkung und Schutzkleidung

- Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern (§ 6 GeflPestSchV).
- Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren und Einwegkleidung muss nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt werden (§§ 5 und 6 GeflPestSchV).

6. FAHRZEUGVERKEHR

Fahrzeuge stellen als unbelebte Vektoren eine Möglichkeit zur Verschleppung von Krankheitserregern dar. Daher sollte viel Wert auf eine ordentliche Reinigung und Desinfektion gelegt werden. Zusätzlich wird an Sicherheit gewonnen, indem Fahrwege optimiert werden.

6.1 BAULICHE GEGEBENHEITEN (GEBÄUDE UND WEGE)

Empfehlungen:

Handlungsbedarf:

- Fahrwege sollten planerisch optimiert werden (z.B. Vermeidung sich kreuzender Wege).
- Fahrwege sollten befestigt sein (z.B. Asphalt, Pflaster oder Beton).
- Zufahrtsbeschränkung (Tor oder Schranke) im Bereich der Personalschleuse
- befestigte Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit für Fahrzeuge, die in den Stall fahren müssen

Effektivitätsstufe:

2 Mittel

Risikoorientiert:

 Anlieferungen und Abholungen so stallfern wie möglich organisieren

Ja	Nein					
Wie werden diese Anforderungen, unabhängig vom Handlungsbedarf, aktuell umgesetzt? Pflichtfeld - bitte ausfüllen!						

6.2 MANAGEMENT

- Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren
- Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten vor Einsatz im eigenen Betrieb oder Abgabe zum Einsatz in anderen Betrieben

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Risikoorientiert:

 Anlieferungen und Abholungen so stallfern wie möglich organisieren

Handlungsbedarf:					
Ja Nein					
Wie werden diese Anforderungen, unabhängig vom Han aktuell umgesetzt? Pflichtfeld - bitte ausfüllen!	dlungsbedarf,				
Empfehlung:Dokumentation über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb haben	Effektivitätsstufe: 2 Mittel Risikoorientiert:				
Handlungsbedarf: Ja Nein Wie werden diese Anforderungen, unabhängig vom Handlungsbedarf, aktuell umgesetzt? Pflichtfeld - bitte ausfüllen!	 Dokumentation der gemeinsam mit anderen Betrieben genutzten Fahrzeuge (ggf. inkl. Dokumentation der Reinigung und Desinfektion) Dokumentation aller betriebsfremden Fahrzeuge, die das Betriebsgelände befahren Dokumentation aller Fahrzeuge, die das Betriebsgelände befahren 				
	 Rechtliche Bestimmungen: Reinigung und Desinfektion Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren (§ 6 GeflPestSchV). Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und a) in mehreren Ställen oder b) von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren (§ 6 GeflPestSchV, Anlage der GeflSalmoVO, § 17 ViehVerkV). 				

7. MATERIALIEN (EINSTREU, FUTTERMITTEL, DUNG, MIST, KADAVER, ETC.)

Durch Materialien wie Einstreu und Futtermittel können Seuchenerreger in den Geflügelbestand eingetragen werden. Daher sollten hier ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, um einen Eintrag über diese Wege zu verhindern. Um die Verbreitung von Erregern über Geflügelmist / Hühnertrockenkot und Kadaver zu verhindern, muss eine sichere Lagerung stattfinden.

7.1 BAULICHE GEGEBENHEITEN

Lagerung von Futter und Einstreu

- Die Futterlagerung erfolgt in für Wildvögel nicht zugänglichen Räumen oder Behältern.
- Stroh- / Einstreulager sind wildvogelsicher zu schützen.
- Insbesondere bei der Verwendung mobiler Einstreusysteme / -fahrzeuge sind Regelungen zur regelmäßigen Reinigung und Desinfektion der Fahrzeugreifen vor Befahren des Stalles zu treffen und die Fahrzeuge vor Verunreinigungen durch z.B. Wildvogelkot geschützt abzustellen. Die Reinigung und Desinfektion sollten auf befestigten, optisch sauberen Flächen erfolgen.
- Bei Umbauten ist der Einbau stationärer Einstreusysteme zu erwägen.

Handlungsbedarf:

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Rechtliche Bestimmungen: Lagerung von Futter und Einstreu

 Futter und Einstreu muss vor Wildvögeln und Säugetieren (inkl. Schadnagern) sicher geschützt und gelagert werden (§ 3 GeflPestSchV).

Ja	Nein
Wie werden diese aktuell umgesetzt	Anforderungen, unabhängig vom Handlungsbedarf, ? Pflichtfeld - bitte ausfüllen!

7.2 MANAGEMENT (EIN- UND AUSSCHLEUSEN BEACHTEN!)

Bewirtschaftungsmanagement

- Betriebsindividuelle Regelungen zum Einstreumanagement sind zu treffen (z.B. Maßnahmen vor Befahren des Stalles, Übergabepunkte für Strohballen / Einstreumaterial, Einstreusysteme ohne Befahren des Stalles, Lagerung der Einstreutechnik, etc.).
- Verhaltensregelungen für den Havariefall sind festzulegen. Das Kontaktverzeichnis ist aktuell zu halten.

Umgang mit Kadavern (Falltiermanagement)

- mindestens tägliche Bestandskontrolle und Entfernung toter Tiere
- Verendete Tiere möglichst über Vorrichtung (z.B. Klappe / "Rutsche" / Rohr) aus dem Stall befördern. Darauf achten, dass Personen nicht "durch die Hintertür" zurück in den Stall kommen und dabei die Hygieneschleuse umgehen.
- Die Reinigung und Desinfektion des Kadaverlagers erfolgen nach jeder Entleerung.

Abmisten / Einstreuen / Nachstreuen:

Ein- und Ausschleusen beachten!

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Rechtliche Bestimmungen: Umgang mit Kadavern

- mindestens tägliche Kontrolle und Entfernung toter Tiere (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 TierSchNutztV)
- getrennte Aufbewahrung von Kadavern (§ 10 Absatz 1 TierNebG)
- Abholung verendeter Tiere möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes
- umgehende Reinigung und Desinfektion nach jeder Entleerung
- System für die sichere Beseitigung toter Tiere und anderer tierischer Nebenprodukte (Artikel 10 VO (EU) 2016/429)

Handlungsbedarf	Ha	ndl	ung	sbe	da	rf:
-----------------	----	-----	-----	-----	----	-----

Ja	Nein
Handlungsb	diese Anforderungen, unabhängig vom edarf, aktuell umgesetzt? bitte ausfüllen!

Kadaverlagerung / -abholung

- Der Kadaverlagerplatz ist in einem dafür geeigneten Bereich auf dem Betriebsgelände, möglichst entfernt von den Ställen und nah an der Betriebsgrenze einzurichten.
- Für jeden Standort ist ein Kadaverlagerplatz vorzuhalten.
- Der Transport der Kadaver zum Kadaverlagerplatz auf dem Betriebsgelände hat mit allseitig umschlossenen Fahrzeugen / Behältern zu erfolgen.
- Der Kadaverlagerplatz muss ausreichend groß, flüssigkeitsdicht betoniert / asphaltiert / gepflastert sein.

Handlungsbedarf:

Ja	Nein
----	------

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Rechtliche Bestimmungen: Kadaverabholung

- Bis zur Abholung oder Ablieferung hat der Besitzer die toten Tiere getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können (§10 Abs. 1 TierNebG).
- Nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, ist die Reinigung und Desinfektion zu gewährleisten (§ 6 GeflPestSchV).

Bemerkung: Siehe Niedersächsischer Leitfaden zur ordnungsgemäßen Lagerung von Geflügeltierkörpern unter Berücksichtigung von Biosicherheitsaspekten.

Wie werden diese Anforderungen, unabhängig vom Handlungsbedarf, aktuell umgesetzt? Pflichtfeld - bitte ausfüllen!	

8. TIERVERKEHR

Durch einen gut geplanten Tierverkehr kann das Risiko der Erregerverschleppung erheblich verringert werden. Daher muss beim Verbringen von Geflügel auf ein gutes Management und eine Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge geachtet werden (siehe DVG-Liste für Desinfektionsmittel).

8.1 BAULICHE GEGEBENHEITEN

Empfehlung Stallhaltung:	Effektivitätsstufe:				
befestigte Einrichtung zur Ver- oder Entladung von Geflügel, die gut zu reinigen und zu des- infizieren ist	1 Niedrig Risikoorientiert: • Der Betrieb erarbeitet ein Konzept				
Handlungsbedarf:	zum betrieblichen Tierverkehr.				
Ja Nein Wie werden diese Anforderungen, unabhängig vom Handlungsbedarf, aktuell umgesetzt? Pflichtfeld - bitte ausfüllen!					
8.2 MANAGEMENT					
 System des Zu- und Verkaufs, Vermarktung möglichst Rein / Raus-Verfahren (verfahrensbedingt) möglichst innerbetrieblicher Transport der Tiere mit eigenem Transportfahrzeug (z.B. Verbringung vom Aufzuchtstall in den Mast- oder Legestall) 	Effektivitätsstufe: 1 Niedrig Rechtliche Bestimmungen: Tierverkehr • System des Zu- und Verkaufs, Vermarktung (Artikel 10 VO (EU) 2016/429)				
Handlungsbedarf:					
Ja Nein					
Wie werden diese Anforderungen, unabhängig vom Han aktuell umgesetzt? Pflichtfeld - bitte ausfüllen!	dlungsbedarf,				

8.3 REINIGUNG UND DESINFEKTION

Reinigung und Desinfektion von Stall, Einrichtung und Gegenständen

- Reinigung und Desinfektion von Stall, Einrichtung und Gegenständen nach jeder Ausstallung
- Reinigung und Desinfektion der Geräte vom Verladen nach jedem Einstallen und Verbringen
- Reinigung und Desinfektion des Verladeplatzes nach jedem Einstallen und Verbringen
- Freiland: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen nach Abschluss von Tiertransporten auf befestigtem Platz
- umgehende Reinigung von freigewordenen Ställen
- Nutzung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln gemäß den Empfehlungen der DVG (DVG-Liste; Beachten des Kälte- und Eiweißfehlers)
- Nutzung geeigneter Gerätschaften zur Ausbringung des Desinfektionsmittels

Empfehlungen für betriebseigenes Personal und Verladepersonen

- betriebseigene Personen betreten nicht betriebsfremde Transportfahrzeuge
- betriebsfremde Transportpersonen betreten nicht den Stallbereich
- Betriebsfremde Transport- und Verladepersonen, die den Verladebereich betreten, nutzen saubere Schutzkleidung und Überzieher oder Gummistiefel

Effektivitätsstufe:

3 Hoch

Risikoorientiert:

- Dokumentation der Reinigung und Desinfektion
- Überprüfung Dosierungs- und Anwendungsmenge
- Erfolgskontrolle der Reinigung und Desinfektion
- Beratung einholen
- Durchführung durch Fachfirma

Rechtliche Bestimmungen: Reinigung und Desinfektion

 ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion der Transportmittel (§ 17 ViehVerkV)

Bemerkung:

https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789

9. ÜBERWACHUNG TIERGESUNDHEIT

Um Veränderungen und Krankheiten bei den Tieren möglichst früh zu erkennen, ist eine tägliche betriebseigene Kontrolle mit anschließender Dokumentation unerlässlich. Das Hinzuziehen eines Tierarztes und weiterführende Untersuchungen geben Aufschluss über die Ursache von Krankheitssymptomen.

Dies kann ausschlaggebend sein bei der frühzeitigen Erkennung einer Tierseuche und Unterbindung der Seuchenausbreitung.

9.1 BETRIEBSEIGENE KONTROLLEN

- Gesundheitszertifikate von einzustallendem Geflügel und Bruteiern sind zu prüfen. Bei Unsicherheiten ist der betreuende Tierarzt hinzuziehen
- Angabe des Herkunftsortes
- Überwachung der Tiergesundheit während der gesamten Produktionsphase
- ggf. unverzügliche Maßnahmen zur Behandlung, Absonderung oder Tötung kranker Tiere
- Hinzuziehung des Tierarztes und Einleiten erforderlicher Untersuchungen bei jeder Veränderung der normalen Produktions- und Gesundheitsparameters oder klinischen Anzeichen / postmortalen Läsionen
- Erhöhte Verlustrate, Abnahme der üblichen Legeleistung, der durchschnittlichen Gewichtszunahme sowie eine plötzliche Veränderung der Futter- oder Wasseraufnahme müssen durch geeignete Untersuchungen abgeklärt werden.

Handlungsbedarf:

Ja	Nei	n	
Wie werden di Handlungsbed Pflichtfeld - bi	darf, aktuell	umgesetzt?	ohängig vom

Effektivitätsstufe:

2 Mittel

Risikoorientiert:

- Intervall der Kontrollen erhöhen
- zusätzliche Kontrollen von abgesonderten / kranken Tieren
- Dokumentation der Ergebnisse der zusätzlichen Kontrollen
- unverzügliche Hinzuziehung des Tierarztes bei Abweichungen der Gesundheitsparameter bzw. bei deutlichem Rückgang von Futter- und Wasseraufnahme, mindestens bei Verlustanstieg von mehr als 2% innerhalb von 24 Stunden
- Schädlingsmonitoring
- Erfolgskontrolle Reinigung und Desinfektion

Rechtliche Bestimmungen: Betriebseigene Kontrollen

- Überwachungspflicht des Unternehmers (Artikel 24 VO (EU) 2016/429)
- ggf. unverzügliche Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere sowie ggf. Hinzuziehung eines Tierarztes (§ 4 Absatz 1 Nr. 3 TierSchG)
- mindestens tägliche Kontrolle des Befindens der Tiere und Entfernung toter Tiere (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 TierSchNutztV)
- Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes, alle medizinischen Behandlungen sowie Anzahl und Ursache der Tierverluste (§ 4 Absatz 2 TierSchNutztV)
- Früherkennungsuntersuchungen; ggf. regelmäßige Überprüfung (labordiagnostisch) von totem und krankem Geflügel (Anhang II Teil I Abschnitt 3 DelVO (EU) 2020/689)
- Ggf. Abklärung eines Geflügelpestverdachts durch Hinzuziehen eines Tierarztes (§ 4 GeflPestSchV)

9.2 AUFZEICHNUNGEN

Aufzeichnungen

- Tägliche Dokumentation der Produktionsdaten (Futter- und Wasseraufnahme, Legeleistung, etc.)
- Dokumentation kranker, auffälliger und in Genesungsbuchten verbrachter Tiere (Anzahl erkrankter Tiere, Überwachung Futteraufnahme, etc.)

Bestandsregister:

• Dokumentation der Tierzahl inklusive tagesaktueller Verluste pro Stall (z.B. Stallkarte)

Weitere Aufzeichnungen:

- Dokumentation klinisch erkrankter Tiere
- Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen werden dokumentiert.
- Aufzeichnungen über Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen

Effektivitätsstufe:

2 Mittel

Risikoorientiert:

- detailliertere Dokumentation und höheres Intervall der Auswertung
- ggf. Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen / -datenbanken

Rechtliche Bestimmungen: Aufzeichnungen

- Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes, alle medizinischen Behandlungen, Anzahl und Ursache der Tierverluste sowie ggf. Legeleistung
 (§ 4 Absatz 2 TierSchNutztV, § 14 Absatz 2 TierSchNutztV)
- Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen (Artikel 102 VO (EU) 2016/429).

Handlungsbedarf:

Ja	Nein			
	diese Anforderungen, esetzt? Pflichtfeld - bitt	łandlungsbedarf,		

9.3 TIERÄRZTLICHE BESTANDSBETREUUNG

- Tiergesundheitsbesuche (Artikel 25 VO (EU) 2016/429)
- Eine regelmäßige Bestandsbetreuung inklusive Beratung zu Biosicherheitsmaßnahmen wird durchgeführt.

Handlungsbedarf:

Ja	Nein	
	•	jen, unabhängig vom esetzt? Pflichtfeld - bitte ausfülle

Effektivitätsstufe:

2 Mittel

Risikoorientiert:

- Anlassbezogen: Erhöhung der Besuchsintervalle und bei Bedarf weiterführende Abklärungsuntersuchungen
- detaillierte Prüfung erhobener Parameter

Rechtliche Bestimmungen: Tierärztliche Bestandsbetreuung

 Unternehmer arbeiten bei der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen mit der zuständigen Stelle und den zuständigen Tierärzten zusammen (Artikel 10 VO (EU) 2016/429).

10. SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

Ein/e professionelle/s Schädlingsmonitoring/-bekämpfung durch eine Fachfirma ist ein weiterer Baustein eines guten Biosicherheitskonzeptes. Damit eine Schädlingsbekämpfung funktioniert, müssen die baulichen Gegebenheiten passen. Die Bekämpfungsmaßnahmen und Erfolgskontrollen müssen dokumentiert werden.

Effektivitätsstufe:

Risikoorientiert:

• Kontrollintervalle erhöhen

Rechtliche Bestimmungen: Tierhalter / Unternehmer

• Durchführung der Schädlingsbekämpfung

• Schädlingsbekämpfung inklusive Aufzeichnungen

• Professionelle Beratung

durch Fachfirma

2 Mittel

10.1 TIERHALTER / UNTERNEHMER

- Die baulichen Voraussetzungen ermöglichen ein/e wirksame/s Schädlingsmonitoring/-bekämpfung (z.B. aufgeräumte Stallumgebung, Geflügelmiste/-trockenkot nach Möglichkeit regelmäßig abfahren, keine Unterschlupfmöglichkeiten für Schädlinge und Nahrungsangebot für diese geringhalten).
- Erfolgskontrolle und Dokumentation der Schädlingsbekämpfung

Handlungsbedarf:

Ja	Nein	(§6 GeflPestSchV, Anlage der GeflSalmoVO)ggf. geeignete physische Maßnahmen zur Insekten-		
	se Anforderungen, unabhängig vom rf, aktuell umgesetzt? Pflichtfeld - bitte ausfüllen!	und Nagetierbekämpfung (Art. 10 VO (EU) 2016/429)		

HANDLUNGSEMPFEHLUNG

ZU DEN IDENTIFIZIERTEN SCHWACHSTELLEN

zu Nr.	Pflichtfe	elder - bitte ausfüllen!	
Beschreibung der			
Schwachstelle			
Handlungs- empfehlung			
Erledigt /			
Ergänzende Unterlagen			
	Pflichtfe	elder - bitte ausfüllen!	
zu Nr.			
Beschreibung der Schwachstelle			
Handlungs- empfehlung			
empremang			
Erledigt / Ergänzende			
Unterlagen			
zu Nr.	Pflichtfe	elder - bitte ausfüllen!	
Beschreibung der Schwachstelle			
Schwachstelle	-		
Handlungs-			
empfehlung			
Erledigt /			
Ergänzende Unterlagen			
Erstberatung	Stunden:	Landwirtschaftlicher Berater*in:	Stunden:
Folgeberatung			
Lliarmit baantr	aga iah dia Daihilfa	der Niedersächsischen Tierseuchs	onkassa für dia
	•	e der Niedersächsischen Tierseuche beratung, trete den Anspruch auf c	
_		nd erkläre mich damit einverstand	
		al der Nds. Tierseuchenkasse bean	
Datum	Unterschrift Tierhalte	r*in Unterschrift Tierarzt /	Tierärztin / Berater*in

NOTIZEN

Pflichtfeld - bitte ausfüllen!					

NIEDERSÄCHSISCHE TIERSEUCHENKASSE

Anstalt des öffentlichen Rechts Brühlstraße 9, 30169 Hannover Telefon: (0511) 70156-0 info@ndstsk.de

LANDESVERBAND DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEFLÜGELWIRTSCHAFT E.V.

Heinestraße 1 49377 Vechta Telefon: (04441) 97264-20 info@ngw-landesverband.de

LANDVOLK NIEDERSACHSEN – LANDESBAUERNVERBAND E.V.

Warmbüchenstr. 3 30159 Hannover Telefon: (0511) 36704-0 info@landvolk.org